

## Statuten der Fraktionsgemeinde Davos Wiesen

In der Fraktionsgemeindeversammlung  
vom 14. November 2008 angenommen  
(Stand am 1. Januar 2009)

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Gebiet Davos Wiesen bildet eine Fraktion der politischen Gemeinde Davos.

#### Art. 2

Aufgaben Die Fraktionsgemeinde löst die ihr von der politischen Gemeinde Davos übertragenen, oder von dieser nicht beanspruchten Aufgaben, frei nach ihren Bedürfnissen.

#### Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

#### Art. 4

Organe Ihre Organe sind:  
a) die Fraktionsgemeindeversammlung;  
b) der Fraktionsvorstand;  
c) die Rechnungsrevisoren.

### 2. Die Fraktionsgemeindeversammlung

#### Art. 5

Gemeindeversammlung Diese besteht aus allen, nach kantonalem Gesetz stimmberechtigten Einwohnern der Fraktion.

Der Fraktionsgemeindeversammlung obliegen:

- a) das Bestattungs- und Friedhofswesen;
- b) das Alp- und Alpweidewesen;
- c) die Beschlussfassung über die Erlasse der Fraktionsgemeinde, die Kreditbeschaffungen und die weiteren in Art. 9 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden aufgezählten Befugnisse;
- d) alljährlich die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Fraktionssteuerfusses;
- e) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- f) die Festlegung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und anderer notwendig werdender Funktionäre.

## Art. 6

Einberufung und Beschlussfähigkeit Die Fraktionsgemeindeversammlung wird einberufen auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 15 stimmberechtigten Fraktionseinwohnern. Jährlich hat eine ordentliche Versammlung in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.

Die Einberufung zur ordentlichen Fraktionsgemeindeversammlung erfolgt durch eine Voranzeige mindestens einen Monat im Voraus und durch zweimalige amtliche Publikation unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin.

Jede ordnungsgemäss einberufene Fraktionsgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

## Art. 7

Wahlen durch die Fraktionsgemeindeversammlung Die Fraktionsgemeindeversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit sofortigem Amtsantritt:

- a) den Fraktionsvorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und bestimmt auch seinen Vizepräsidenten;
- b) die Rechnungsrevisoren.

## Art. 8

Annahme der Wahl Die Gewählten müssen die Wahl nicht annehmen. Stellt sich ein bisheriger Amtsinhaber nicht zur Wiederwahl, so kann der Fraktionsvorstand einen geeigneten Nachfolger vorschlagen. Vorschläge aus dem Kreis der Versammlung sind auch möglich.

## Art. 9

Stimmrecht Jeder stimmberechtigte Einwohner darf an der Fraktionsgemeindeversammlung Anträge stellen, jedoch nur solche, die das vorliegende Geschäft betreffen. Andere Anträge werden nur unter Traktandum Verschiedenes und Umfrage entgegengenommen. Der Vorstand hat diese zu begutachten und vor die nächste Versammlung zu bringen. Schriftlich eingereichte Anträge werden traktandiert, wenn sie bis zu dem in der Voranzeige publizierten Datum eingereicht sind.

## Art. 10

Abstimmungen Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

### 3. Der Fraktionsvorstand

## Art. 11

Sitzungen Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident als notwendig erachtet, oder wenn mindestens zwei Mitglieder es wünschen. Er kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern rechtsgültig beschliessen. Herrscht in einer Abstimmung Stimmgleichheit, so fällt der Präsident den Stichentscheid.

## Art. 12

Vorstands- aufgaben	<p>Der Präsident repräsentiert die Fraktionsgemeinde und vertritt deren Interessen. Er leitet die Fraktionsgemeindeversammlung und Vorstandssitzungen. Bei Verhinderung delegiert er ein Vorstandsmitglied. Der Aktuar protokolliert die Fraktionsgemeindeversammlung sowie Vorstandssitzungen. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Insbesondere obliegt ihm die Rechnungsstellung für Guthaben der Fraktionsgemeinde und der fristgerechte Einzug dieser Guthaben. Er begleicht die vom Vorstand genehmigten Ausgaben.</p>
------------------------	---

## Art. 13

Vorstands- kompetenzen	<p>Der Fraktionsvorstand entscheidet und verfügt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Fraktionsgemeindeversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die Fraktionsgemeinde vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Der Fraktionsgemeindepäsident führt zusammen mit dem Kassier oder mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für die Fraktionsgemeinde.</p>
---------------------------	--

## Art. 14

Steuerfuss	<p>Der Vorstand muss eine Änderung des Steuerfusses begründen und der Fraktionsgemeindeversammlung beantragen. Die Höhe des Steuerfusses bestimmt grösstenteils die Einnahmen der Fraktionsgemeinde.</p>
------------	--

## Art. 15

Finanzkompe- tenz Vorstand	<p>Ausserhalb des Vollzugs des Voranschlages ist der Fraktionsvorstand zuständig zur Beschlussfassung über neue Ausgaben, die einmalig den Betrag von Fr. 2'000.- und jährlich wiederkehrend den Betrag von Fr. 1'000.- nicht übersteigen.</p>
-------------------------------	--

#### 4. Die Rechnungsrevisoren

## Art. 16

Revisoren	<p>Die Rechnungsrevisoren haben nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, das ganze Verwaltungswesen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und der Fraktionsgemeindeversammlung hierüber Bericht zu erstatten.</p>
-----------	---

#### 5. Schlussbestimmungen

## Art. 17

Statutenrevision	<p>Gegenwärtige Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Fraktionseinwohnern durch Beschluss der Fraktionsgemeindeversammlung revidiert werden.</p>
------------------	--

## Art 18

In-Kraft-Treten	<p>Die Statuten treten nach der Genehmigung durch den Kleinen Landrat<sup>1</sup> per 1. Januar 2009 in Kraft.</p>
-----------------	--

<sup>1</sup> Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 12. Dezember 2008 genehmigt